

Kirchengerichtsverfahren nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG) - Informationen

Die MAV kann das Kirchengericht nach § 60 MVG in allen Streitigkeiten anrufen, die sich aus dem MVG ergeben, insbesondere in folgenden Fällen:

- Verletzung der Beteiligungsrechte – Mitbestimmung, Mitberatung, Initiativrecht, §§ 38 ff MVG (§ 40 MVG: Bei Regelungsstreitigkeiten ausschließliche Zuständigkeit der Einigungsstelle, s. da)
- Vermittlungsvorschlag für Dienstvereinbarungen, § 36 MVG
- Verletzung der Informationsrechte, § 34 MVG
- Streitigkeiten über die Aufgaben der MAV, § 35 MVG
- Freistellung, § 20 MVG
- Gewährung von Sachmitteln (z.B. Büroraum und -ausstattung), § 30 MVG
- Ausschluss aus der MAV, § 17 MVG
- Wahlanfechtung, § 14 MVG

Fristen für die Anrufung des Kirchengerichts

Folgende Fristen sind einzuhalten:

Grundsätzlich zwei Monate nach Abschluss der Erörterung, § 61 Abs. 1 MVG;

in Fällen der Mitberatung (§ 46 MVG) zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der mitberatungspflichtigen Maßnahme, § 45 Abs. 2 MVG;

Wahlanfechtung: zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses, § 14 Abs. 1 MVG.

Vorgehensweise bei Verfahren nach § 61 Abs. 1 MVG:

Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen MAV und Dienststellenleitung

Nach § 33 Abs. 3 MVG ist in strittigen Fragen eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Deshalb ist ein Beschluss der MAV notwendig, in der betreffenden Angelegenheit mit der Dienststellenleitung ein Gespräch zu führen. Die Dienststellenleitung sollte schriftlich aufgefordert werden, in der betreffenden Angelegenheit einen Gesprächstermin anzubieten. Frist setzen für die Antwort. Zeitrahmen: ca. eine Woche.

Gespräche führen zu keinem Ergebnis

Führen die Gespräche zu keinem Ergebnis, kann jede Partei schriftlich das Scheitern der Einigung erklären, § 33 Abs. 3 S. 3 MVG bzw. die Erörterung für beendet erklären. Die MAV kann die Erörterung auch für beendet erklären, wenn die Dienstgeberseite auf das Gesprächsangebot der MAV nicht oder ablehnend reagiert. Die Zweimonatsfrist des § 61 Abs. 1 MVG beginnt zu laufen, wenn die Beendigungserklärung zugegangen ist.

Die Dienststellenleitung reagiert nicht, lehnt die Forderung der MAV ab oder setzt sich trotz Bestehens eines Mitbestimmungsrechts über die Ablehnung der MAV hinweg

1. Beschluss der MAV über Rechtsverletzung

Die MAV stellt per Beschluss die Rechtsverletzung fest, die durch den Arbeitgeber erfolgt ist (z.B. Mitbestimmungsrecht aus § 42 a MVG: Dienststellenleitung stellt keinen Antrag auf Zustimmung bei Einstellung einer Mitarbeiterin oder setzt sich über die Ablehnung der MAV hinweg und stellt trotzdem ein; z.B. Anspruch der MAV auf einen Büroraum aus § 30 Abs. 1 MVG: Dienststellenleitung reagiert gar nicht oder lehnt ab).

Kirchengerichtsverfahren nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG) - Informationen

2. Beschluss, die Dienstgeberseite anzuschreiben und Androhung des Kirchengerichtsverfahrens.
Inhalt des Schreibens an die Dienststellenleitung: Die Dienststellenleitung schriftlich darauf hinweisen, dass die Rechtsverletzung zu beseitigen bzw. dem Begehren der MAV statt zu geben ist. Aufforderung zur Aussprache, § 33 Abs. 3 MVG. Frist setzen, bis zu der eine Antwort der Dienstgeberseite erwartet wird. Zeitrahmen: ca. eine Woche. Darauf hinweisen, dass nach fruchtlosem Fristablauf die Anrufung des Kirchengerichts erwogen bzw. erfolgen wird.
3. Weiterer Beschluss bei komplizierten Rechtsfragen/schwierigen Sachverhalten: Antrag auf Kostenübernahme für einen Rechtsbeistand bei der Dienststellenleitung stellen, §§ 25 Abs. 2 und 30 Abs. 2 MVG.

Nach fruchtlosem Fristablauf

- a) Beschluss, dass die Erörterung für beendet erklärt wird.
- b) Beschluss der MAV, das Kirchengericht in der betreffenden Angelegenheit anzurufen.
- c) In komplizierten Rechtsfragen und/oder bei schwierigem Sachverhalt: Beschluss, dass Rechtsbeistand erforderlich ist und beauftragt wird. Das Gericht entscheidet dann über die Kostentragungspflicht. Die Kosten werden stets übernommen, wenn die Dienstgeberseite ebenfalls einen Rechtsbeistand einschaltet.

Fristgerecht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Erörterung beim Kirchengericht den Antrag stellen.

Adresse des Kirchengerichts:

Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
Kirchengericht in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten
Postfach 20 07 51
80007 München

Sitz der Geschäftsstelle des Kirchengerichts:

Katharina-von-Bora-Straße 7 – 13
80333 München

Tel. 089 5595 378 (KVI Armin Ranjie)

armin.ranjie@elkb.de

Fax 089 5595 326

Der Antrag an das Kirchengericht muss folgende Bestandteile enthalten:

(siehe auch Musterantrag an das Kirchengericht)

1. Beteiligte benennen:
Antragsteller/Antragsgegner; Bevollmächtigter/Beistand
2. Antragsgrund
3. Antrag: Feststellung/Unterlassung
4. Begründung
5. Beweismittel: z.B. Unterlagen, Zeugen